

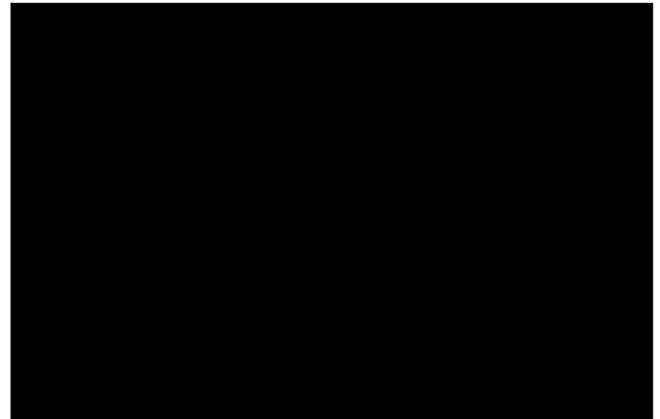


**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

██████████yf966nbyt@fragdenstaat.de



BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Anfrage „Corona-Korrespondenz mit Daniela De Ridder“ (SPD)

Sehr geehrter Herr ██████████,

wie Ihnen mit Schreiben vom 25. Mai 2021 vom BMG mitgeteilt, sind zum Thema „Kontakt von Bundestagsabgeordneten zum Bundesministerium für Gesundheit (BMG)“ mehr als 400 Anträge zu Abgeordneten gestellt worden. In die Beschaffungsaktivitäten seien bis zu 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingebunden gewesen. Selbst mit Hilfe elektronischer Mittel sei für die Identifizierung der beantragten Informationen ein erheblicher Aufwand erforderlich. Zur Wahrung der Rechte sowohl der Abgeordneten als auch der Unternehmen müsse diesen Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens gegeben werden. Auch dies führe zu einer längeren Bearbeitungsdauer, die nicht zu beanstanden ist, da IFG-Anträge gem. § 7 Abs. 5 IFG unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern und möglichst innerhalb eines Monats bearbeitet werden sollen und zudem den im Drittbeteiligungsverfahren anzuhörenden Personen und Unternehmen eine Stellungnahmefrist von einem Monat eingeräumt wird (§ 8 Abs. 1 IFG).

Mit Schreiben vom 6. September 2021 hat Ihnen das BMG mitgeteilt, dass Ihr Antrag gebührenpflichtig sein wird und um Mitteilung einer zustellfähigen Postanschrift gebeten. Beim Erfordernis eines Drittbeteiligungsverfahrens ist regelmäßig nicht mehr von einer einfachen, kostenfreien Auskunft auszugehen (d.h. eine Bearbeitungszeit von bis zu einer halben Stunde für die Prüfung des Antrags, Zusammenstellen der Information, Prüfung von Ausschlussgründen, gegebenenfalls Schwärzung, Bescheidung des Antrags). Ist ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen, muss der Dritte zunächst zu Ihrem Antrag angehört werden. Anschließend wird über den Informationszugang entschieden. Dieser Be-



scheid ist dem Dritten gegenüber bekanntzugeben und der Informationszugang ist erst eröffnet, wenn der Bescheid dem Dritten gegenüber bestandskräftig geworden ist.

Eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei Ihrem Antrag ist folglich nicht allein durch einen einfachen Commandline Befehl bei der Durchsuchung verschiedener Funktionspostfächer zu erreichen.

In der Bearbeitungsweise durch das BMG sehe ich derzeit keinen Grund zur Beanstandung.

